Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/556

07. 06. 77

Sachgebiet 8232

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG)
— Drucksachen 8/165, 8/337 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1977 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 §§ 3, 4, Artikel 2 §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6**

a) In Artikel 1 § 3 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Betrag der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung, der Witwen- und Witwerrente ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie der Waisenrente nach Abzug des Betrags in Höhe des Kinderzuschusses im Jahre 1957 mit 4,709 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe, die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und bei Waisenrenten der Betrag in Höhe des ab 1. Juli 1977 maßgebenden Kinderzuschusses hinzugefügt würden; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig."

b) In Artikel 1 § 4 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,099 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,105 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind in der ab 1. Juli 1977 maßgebenden Höhe sowie bei Waisenrenten der Betrag in Höhe dieses Kinderzuschusses hinzugefügt würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

c) In Artikel 2 sind zu streichen:

§ 1 Nr. 22 Buchstabe b, sowie die Bezeichnung „a)",
Nr. 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa; Buchstabe a wird eingangs wie folgt gefaßt:
„a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:"; die Bezeichnung „bb)" ist zu streichen,
Nr. 26 Buchstabe b, sowie die Bezeichnung „a)",
Nr. 29,

§ 2 Nr. 20 Buchstabe b, sowie die Bezeichnung „a)",
Nr. 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa; Buchstabe a wird eingangs wie folgt gefaßt:
„a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:"; die Bezeichnung „bb)" ist zu streichen,
Nr. 24 Buchstabe b, sowie die Bezeichnung „a)",
Nr. 27,

§ 3 Nr. 20 Buchstabe b, sowie die Bezeichnung „a)",
Nr. 22 Buchstabe a, sowie die Bezeichnung „b)",
Nr. 24 Buchstabe b, sowie die Bezeichnung „a)",
Nr. 26,

§ 4 Nr. 4 Buchstabe b, sowie die Bezeichnung „a)",
Nr. 6,
Nr. 9,

§ 5 Nr. 4 Buchstabe b, sowie die Bezeichnung „a)",
Nr. 6,
Nr. 9,

§ 6 Nr. 3 Buchstabe b,
Nr. 4,
Nr. 5.

d) In Artikel 2 § 1 Nr. 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind die Worte „die dort genannten Erhöhungsbeträge zur Hälfte gewährt werden" zu ersetzen durch die Worte „der Kinderzuschuß zur Hälfte gewährt wird".

e) Artikel 2 § 1 Nr. 25 ist wie folgt zu fassen:

‚25. In § 1270 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt bei der Rente des Versicherten der Kinderzuschuß und bei Waisenrenten der jeweils enthaltene halbe oder volle Kinderzuschuß (§ 1269) unberücksichtigt." '

f) In Artikel 2 § 2 Nr. 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind die Worte „die dort genannten Erhöhungsbeträge zur Hälfte gewährt werden" zu ersetzen durch die Worte „der Kinderzuschuß zur Hälfte gewährt wird".

g) Artikel 2 § 2 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

‚23. In § 47 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt bei der Rente des Versicherten der Kinderzuschuß und bei Waisenrenten der jeweils enthaltene halbe oder volle Kinderzuschuß (§ 46) unberücksichtigt." '

h) In Artikel 2 § 3 Nr. 22 Buchstabe b sind die Worte „die dort genannten Erhöhungsbeträge zur Hälfte gewährt werden" zu ersetzen durch die Worte „der Kinderzuschuß zur Hälfte gewährt wird".

i) Artikel 2 § 3 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

‚23. In § 70 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt bei der Rente des Versicherten der Kinderzuschuß und bei Waisenrenten der jeweils enthaltene halbe oder volle Kinderzuschuß (§ 69 Abs. 6) unberücksichtigt." '

Begründung zu a) bis i)

Die vorgesehene Festschreibung der Kinderzuschüsse auf den Stand des Jahres 1976 (monatlich 152,90 DM) ist sozial- und familienpolitisch nicht vertretbar. Der Kinderzuschuß ist zwar höher als das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Der Betrag von 152,90 DM liegt aber — mit Ausnahme für Kinder bis zum 7. Lebensjahr — erheblich unter den Sätzen der Sozialhilfe. Der Kinderzuschuß zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kommt fast ausschließlich Frührentnern zugute. Die Renten dieses Personenkreises sind in der Regel erheblich niedriger als ihr letztes Nettoeinkommen, schon deshalb, weil die geringere Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre durch die Zurechnungszeit nur zum Teil ausgeglichen wird. Da der Unterhalt von Kindern somit für den Frührentner eine schwerere wirtschaftliche Belastung darstellt als für die Aktiven, muß in der gesetzlichen Rentenversicherung der dynamisierte Kinderzuschuß erhalten bleiben.

2. Zu Artikel 2 §§ 1, 2, 3, 15
Artikel 3 §§ 4 a, 6

a) In Artikel 2 § 1 sind vor Nummer 1 folgende Nummern 01 bis 06 einzufügen:

‚01. In § 317 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 3. Juni 1977

„(5 a) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen haben der für sie zuständigen Krankenkasse die Rentenversicherungsträger, bei denen sie eine Rente beantragt haben oder von denen sie eine Rente erhalten, sowie die Stellen anzugeben, von denen sie Leistungen nach § 15 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erhalten."

02. Nach § 318 c ist folgender § 318 d einzufügen:

„§ 318 d

(1) Rentenversicherungsträger, die Renten, und Stellen, die Leistungen nach § 15 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Personen gewähren, haben der zuständigen Krankenkasse die zur Durchführung der Versicherung und der der Kasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren bestimmen.

(3) § 318 a und § 318 c gelten entsprechend."

03. In § 380 wird nach den Worten „Träger der Rentenversicherung der Angestellten" eingefügt:

„, den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, den Stellen, die Leistungen nach § 15 a Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gewähren."

04. In § 381 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2 a bis 2 e eingefügt:

„(2 a) Von Leistungen nach § 15 a Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Personen zahlt die leistungsgewährende Stelle Beiträge, die dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225) und der Ersatzkassen (§ 381 a Abs. 3) am ersten Tage des vorangegangenen Kalenderhalbjahres entsprechen. Die Beiträge werden von den Versicherten im Jahre 1979 in Höhe von 2,6 vom Hundert, ab dem Jahre 1980 in Höhe von 4 vom Hundert des Zahlbetrages der Leistungen getragen.

(2 b) Von Leistungen nach § 15 a Nr. 2 bis 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Personen zahlen die leistungsgewährenden Stellen im Jahre 1979 Beiträge in Höhe von 2,6 vom Hundert und ab dem Jahre 1980 von 4 vom Hundert. Die Beiträge werden von den Versicherten allein getragen.

(2 c) Beiträge nach den Absätzen 2 a und 2 b werden nicht erhoben, soweit nach Anwendung von § 1304 f Abs. 1 Satz 3 der Zahlbetrag der in den Absätzen 2 a und 2 b genannten Leistungen zusammen mit dem Zahlbetrag der dem Rentner gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung den Betrag unterschreitet oder unterschreiten würde, der 60 vom Hundert der Eckrente (§ 1272 Abs. 2 Satz 2; § 49 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) entspricht, wenn der Berechnung einer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen.

(2 d) Beiträge werden von den in den Absätzen 2 a und 2 b genannten Leistungen nur erhoben, soweit der Gesamtbetrag dieser Leistungen zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung die in § 180 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet.

(2 e) Ist nach Absatz 2 c ein gekürzter Beitrag oder nach Absatz 2 d ein Beitrag nicht von der Gesamtsumme der Leistungen nach § 15 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu erheben, sind die Beiträge von den leistungsgewährenden Stellen entsprechend dem Verhältnis der Zahlbeträge der von ihnen zu gewährenden Leistungen zu zahlen."

05. In § 393 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für Stellen, die an Versicherte nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 Leistungen nach § 15 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gewähren."

06. In § 394 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Beitragsteile nach § 381 Abs. 2 a Satz 2 sowie Beiträge nach § 381 Abs. 2 b behalten die leistungsgewährenden Stellen von den Leistungen ein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend." '

b) In Artikel 2 § 1 Nr. 26 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Rentenbemessungsgrundlage" der Klammerzusatz „(§ 1255 Abs. 1)" eingefügt. Der Klammerzusatz „(§ 1255 Abs. 1)" nach den Worten „100 vom Hundert" wird durch den Klammerzusatz „(Eckrente)" ersetzt.'

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

c) In Artikel 2 § 1 Nr. 33 erhält § 1304 d folgende Fassung:

„§ 1304 d

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zahlen zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderhalbjahr dem Vomhundertsatz der von ihnen gezahlten Rentenbeträge, der dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225) und der Ersatzkassen am 1. Tage des Kalenderhalbjahres (§ 381 a Abs. 3) entspricht."

d) In Artikel 2 § 1 Nr. 33 wird in § 1304 e Abs. 1 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der monatlichen Rente, der nach § 1304 d für das vorangegangene Kalenderhalbjahr maßgebend war (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist."

e) In Artikel 2 § 1 Nr. 33 werden nach § 1304 e folgende §§ 1304 f bis 1304 i eingefügt:

„§ 1304 f

(1) Der Träger der Rentenversicherung behält ab 1. Januar 1979 2,6 vom Hundert und ab 1. Januar 1980 4 vom Hundert des Zahlbetrags der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung als Anteil des Rentners an den Aufwendungen nach § 1304 d und § 1304 e ein. Die einzubehaltenden Beträge sind auf zehn Deutsche Pfennige zu runden. Der Abzug unterbleibt, soweit der Zahlbetrag der dem Rentner gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zusammen mit den in § 15 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen den Betrag unterschreitet oder unterschreiten würde, der 60 vom Hundert der Eckrente (§ 1272 Abs. 2 Satz 2) entspricht, wenn der Berechnung einer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen.

(2) Als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die Waisenrente nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 erhöht.

(3) Rentner, die weder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind noch einen Beitragszuschuß nach § 1304 e erhalten, werden auf Antrag von der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 befreit. Bereits einbehaltene Beträge werden erstattet.

(4) Mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung steht ein nach Absatz 1 Satz 3 einzubehaltender Betrag entsprechend dem Verhältnis der Zahlbeträge der von ihnen gewährten Renten ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zu.

(5) Übersteigt der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag die in § 180 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Beitragsbemessungsgrenze, ist ein Abzug von dem überschießenden Betrag nicht vorzunehmen. Beim Bezug mehrerer Renten ist der Gesamtbetrag maßgebend; werden die Renten von mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 1304 g

Kommt die Regelung des § 1304 f Abs. 1 Satz 3 in Betracht, holt der Träger der Rentenversicherung von der zuständigen Krankenkasse eine Auskunft über die in dieser Vorschrift genannten Bezüge des Rentners ein.

§ 1304 h

Liegen nach den der Krankenkasse zugegangenen Mitteilungen die Voraussetzungen des § 1304 f Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 vor, unterrichtet sie die beteiligten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 1304 i

Die Mitteilungen der Krankenkasse nach §§ 1304 g und 1304 h sind vom Träger der Rentenversicherung zugrundezulegen, so lange sie sich nicht aufgrund einer abweichenden Mitteilung der Krankenkasse oder sonst als unrichtig erweisen."

f) In Artikel 2 § 1 wird nach Nummer 35 folgende Nummer 35 a eingefügt:

‚35 a In § 1312 Abs. 1 wird hinter dem Klammerzusatz „(§§ 1272 bis 1301)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 1302)" die Worte „und die Vorschriften über die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§§ 1304 d bis 1304 i)" eingefügt.'

g) In Artikel 2 § 2 Nummer 24 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

‚b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Rentenbemessungsgrundlage" der Klam-

merzusatz „(§ 32 Abs. 1)" eingefügt. Der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 1)" nach den Worten „100 vom Hundert" wird durch den Klammerzusatz „(Eckrente)" ersetzt.'

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

h) In Artikel 2 § 2 Nr. 31 erhält § 83 d folgende Fassung:

„§ 83 d

Der Träger der Rentenversicherung der Angestellten zahlt zu den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für deren Mitglieder, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, an die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen für jedes Kalenderhalbjahr den Vomhundertsatz der von ihm gezahlten Rentenbeträge, der dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und der Ersatzkassen am ersten Tag des Kalenderhalbjahres (§ 381 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung) entspricht."

i) In Artikel 2 § 2 Nr. 31 erhält § 83 e Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Wer eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist, erhält zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen bis zu ihrer tatsächlichen Höhe einen monatlichen Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der monatlichen Rente, der nach § 83 d für das vorangegangene Kalenderhalbjahr maßgebend war (Beitragszuschuß), wenn er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist."

j) In Artikel 2 § 2 Nr. 31 werden nach § 83 e folgende §§ 83 f bis 83 i eingefügt:

„§ 83 f

(1) Der Träger der Rentenversicherung behält ab 1. Januar 1979 2,6 vom Hundert und ab 1. Januar 1980 4 vom Hundert des Zahlbetrags der Rente ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung als Anteil des Rentners an den Aufwendungen nach § 83 d und § 83 e ein. Die einzubehaltenden Beträge sind auf zehn Deutsche Pfennige zu runden. Der Abzug unterbleibt, soweit der Zahlbetrag der dem Rentner gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zusammen mit den in § 15 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen den Betrag unterschreitet oder unterschreiten würde, der 60 vom Hundert der Eckrente (§ 49 Abs. 2 Satz 2) entspricht, wenn der Berechnung einer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen.

(2) Als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die Waisenrente nach § 46 Abs. 1 Satz 3 erhöht.

(3) Rentner, die weder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind noch einen Beitragszuschuß nach § 83 e erhalten, werden auf Antrag von der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 befreit. Bereits einbehaltene Beträge werden erstattet.

(4) Mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung steht ein nach Absatz 1 Satz 3 einzuzahlender Betrag entsprechend dem Verhältnis der Zahlbeträge der von ihnen gewährten Renten ohne Kinderzuschuß und Rententeile aus der Höherversicherung zu.

(5) Übersteigt der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag die in § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichnete Beitragsbemessungsgrenze, ist ein Abzug von dem überschießenden Betrag nicht vorzunehmen. Beim Bezug mehrerer Renten ist der Gesamtbetrag maßgebend; werden die Renten von mehreren Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 83 g

Kommt die Regelung des § 83 f Abs. 1 Satz 3 in Betracht, holt der Träger der Rentenversicherung von der zuständigen Krankenkasse eine Auskunft über die in dieser Vorschrift genannten Bezüge des Rentners ein.

§ 83 h

Liegen nach den der Krankenkasse zugegangenen Mitteilungen die Voraussetzungen des § 83 f Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 vor, unterrichtet sie die beteiligten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 83 i

Die Mitteilungen der Krankenkasse nach §§ 83 g und 83 h sind vom Träger der Rentenversicherung zugrundezulegen, so lange sie sich nicht aufgrund einer abweichenden Mitteilung der Krankenkasse oder sonst als unrichtig erweisen."

k) In Artikel 2 § 2 wird nach Nummer 33 folgende Nummer 33 a eingefügt:

,33 a. In § 91 Abs. 1 wird hinter dem Klammerzusatz „(§ 49 bis 80)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden hinter dem Klammerzusatz

„(§ 81)" die Worte „und die Vorschriften über die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§§ 83 d bis 83 i)" eingefügt."

l) In Artikel 2 § 3 wird nach Nummer 31 folgende Nummer 31 a eingefügt:

,31 a. In § 103 Abs. 1 wird hinter dem Klammerzusatz „(§§ 1272 bis 1301 der Reichsversicherungsordnung, §§ 49 bis 80 des Angestelltenversicherungsgesetzes)" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und es werden hinter hinter dem Klammerzusatz „(§§ 1302 der Reichsversicherungsordnung, § 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes)" die Worte „und die Vorschriften über die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§§ 1304 d bis 1304 i der Reichsversicherungsordnung, §§ 83 d bis 83 i des Angestelltenversicherungsgesetzes)" eingefügt.'

m) In Artikel 2 § 3 werden nach Nummer 34 die Nummern 34 a bis 34 c eingefügt:

,34 a. In § 113 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für Stellen, die an Versicherte nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 Leistungen nach § 15 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gewähren."

34 b. In § 114 wird Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefaßt:

„§ 393 Abs. 3, § 394 Abs. 1 a und § 397 a der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend."

34 c. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Kosten für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 Versicherten und der in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bezeichneten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung versicherten Personen werden von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet, soweit diese Personen keine eigenen Beiträge zu leisten haben und keine Stellen Leistungen nach § 15 a Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gewähren.

(2) § 381 Abs. 2 a bis 2 e der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

(3) §§ 1304 f bis 1304 i der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend." '

n) In Artikel 2 § 3 wird nach Nummer 37 folgende Nummer 37 a eingefügt:

,37 a. In § 141 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4) Die in § 19 Abs. 1 bezeichneten Personen haben der für sie zuständigen Krankenkasse die Rentenversicherungsträger, bei denen sie eine Rente beantragt haben oder von denen sie eine Rente erhalten, sowie die Stellen anzugeben, von denen sie Leistungen nach § 15 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(4 b) § 318 d der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend für die in § 19 Abs. 1 bezeichneten Personen." '

o) Artikel 2 § 15 wird wie folgt gefaßt:

,§ 15

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel I § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz

Als Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung und in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichneten Versicherten gelten insbesondere:

1. Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,
2. Unfallruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ohne Kinderzulage,
4. Leistungen öffentlich-rechtlicher Zusatzversorgungseinrichtungen,
5. Leistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,
6. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,

7. Altersgeld, Waisengeld und Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,
8. Ruhegelder für Abgeordnete der gesetzgebenden Körperschaften."

2. Artikel I § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
      „1 a. daß den in § 15 a genannten Leistungen ähnliche Leistungen dem Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz zuzurechnen sind,."
   b) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Arbeitseinkommen" eingefügt:
      „ ,der Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz."

3. Dem Artikel II § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
   „(3) Abweichend vom Absatz 1 Satz 1 treten am ...... (weiter wie im Gesetzesbeschluß)." '

p) In Artikel 3 wird nach § 4 folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Maßgebender Vomhundertsatz für das zweite Kalenderhalbjahr 1977 im Sinne des § 1304 e der Reichsversicherungsordnung und des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes ist der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und der Ersatzkassen am 1. Januar 1977."

q) In Artikel 3 § 6 werden nach den Worten „am 1. Januar 1979"
   a) nach § 1 vor Nummer „1" die Nummern „01 bis 06,",
      nach Nummer „20" die Nummer „26 Buchstabe b,",
      nach Nummer „31" die Nummer „35 a,",
   b) nach § 2 nach Nummer „18" die Nummer „24 Buchstabe b,",
      nach Nummer „29" die Nummer „33 a,",
   c) nach § 3 Nummer „28" die Nummern „31 a, 34 a bis 34 c," und
      nach Nummer „35 Buchstaben d und e" die Nummer „37 a"

   eingefügt.

Begründung zu a) bis q)

Die Änderungen sehen vor:

— Dynamisierung der KVdR-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung,
— Beteiligung der Rentner an den Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die KVdR,
— Krankenversicherungsbeiträge für die sonstigen Alterseinkünfte mit Lohnersatzfunktion.

Die KVdR-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nicht, wie im Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz vorgesehen, systemwidrig auf 11 v. H. der Rentenausgaben festgeschrieben werden. Vielmehr soll die Krankenversicherung für die bei ihr pflichtversicherten Rentner den Beitragssatz erhalten, den auch die aktiv Versicherten zu zahlen haben. Maßgebend ist der bereits nach geltendem Recht (§ 381 a Abs. 3 RVO) vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Januar und 1. Juli festzustellende durschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und Ersatzkassen, jeweils für das betreffende Kalenderhalbjahr. Die Beitragszuschüsse für die freiwillig und privat versicherten Rentner werden ebenfalls nicht auf 11 v. H. festgeschrieben, sondern nach dem durchschnittlichen Beitragssatz bemessen; aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird hier jeweils der durchschnittliche Beitragssatz vom ersten des vorausgegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Als Beteiligung der Rentner an den KVdR-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind für 1979 2,6 v. H. und ab 1980 4 v. H. der jeweiligen Rente vorgesehen. Die Rentnerbeteiligung verbleibt beim Rentenversicherungsträger, von dem die Krankenversicherung den vollen Beitrag (durchschnittlichen Beitragssatz) auf die Renten erhält.

Krankenversicherungsbeiträge für die sonstigen Einkünfte mit Lohnersatzfunktion sollen unmittelbar der Krankenversicherung zufließen. Hierzu sind folgende Regelungen vorgesehen:

Beiträge werden ab 1. Januar 1979 erhoben

— für Pensionen in Höhe des durchschnittlichen Krankenversicherungs-Beitragsatzes, wovon der Rentner 1979 2,6 und ab 1980 4 v. H., den Rest die pensionsgewährende Stelle trägt (ihre Belastung ist wegen der ersparten Beihilfe gerechtfertigt),
— für alle übrigen Leistungen in Höhe von 2,6 v. H. (1979) bzw. 4 v. H. (ab 1980) zu Lasten des Rentners.

Die Beiträge werden von der leistungsgewährenden Stelle einbehalten und an die jeweils zuständige Krankenkasse abgeführt.

Als Sozialkomponente ist vorgesehen, daß Rentnerbeteiligung und Krankenversicherungsbeitrag des Rentners entfallen, wenn die Renten- und sonstigen Alterseinkünfte zusammen 60 v. H. der „Eckrente", das heißt der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 40 Versicherungsjahren, unterschreiten. Diese Freigrenze beträgt 1979 voraussichtlich 656 DM. Für den Fall, daß die Freigrenze knapp überschritten wird, ist sichergestellt, daß dem Rentner die

656 DM verbleiben. Die Freigrenze setzt 25 Versicherungsjahre voraus.

Rentnerbeteiligung und Krankenversicherungsbeitrag des Rentners werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (1977: 2 550 DM) erhoben. Mehreinnahmen bzw. Minderbelastungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Zeitraum bis 1980:

	Mrd. DM
1. KVdR-Mehrbeiträge der GRV durch Dynamisierung des Beitragssatzes gegenüber 11 v. H.-Regelung	5,5
2. KVdR-Beiträge auf Zusatzeinkommen	2,35
Summe ...	7,85

Reichsversicherungsordnung

§ 317: Durch den neu vorgesehenen Absatz 5 a wird für die pflichtversicherten Rentner die Verpflichtung begründet, der zuständigen Krankenkasse die Stellen mitzuteilen, von denen sie eine Rente oder solche Einkünfte beziehen, die als Ersatz für Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen beitragspflichtig sind. In einer Verordnung nach § 17 Nr. 1 a des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — bezeichnete Leistungen sind hier — wie auch bei den übrigen Gesetzesänderungen — nicht besonders erwähnt; da in einer solchen Verordnung bestimmt werden soll, daß sie dem Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz zuzurechnen sind, gehören sie zu den Leistungen nach § 15 a des genannten Gesetzes, die in § 317 Abs. 5 a RVO angesprochen sind. Die Meldung der leistungsgewährenden Stellen durch den Rentner ermöglicht der Krankenkasse die Feststellung der Höhe der beitragspflichtigen Leistungen (§ 318 d) und den Beitragseinzug von der leistungsgewährenden Stelle. Die Krankenkasse wird dadurch in die Lage versetzt, dem Rentenversicherungsträger die in § 1304 g vorgesehene Auskunft zu erteilen, aufgrund deren der Rentenversicherungsträger entscheiden kann, ob beim Rentner die Freigrenzenregelung eingreift. Die Krankenkasse kann ferner gemäß § 1304 h die beteiligten Rentenversicherungsträger unterrichten, falls bei der Gewährung von Renten durch mehrere Versicherungsträger die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird.

§ 318 d: Die Vorschrift verpflichtet die leistungsgewährenden Stellen einschließlich der Rentenversicherungsträger, der zuständigen Krankenkasse die notwendigen Angaben zu machen, und statuiert im einzelnen Auskunfts- und Überwachungsrechte der Krankenkasse.

§ 380: Durch die Ergänzung wird dem Grunde nach bestimmt, daß Rentner und — soweit diese Beitragsanteile zu tragen haben — auch leistungsgewährende Stellen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für die Einkünfte zu zahlen haben, die Arbeitsentgelts- und Arbeitseinkommensersatz darstellen.

§ 381: In den Absätzen 2 a und 2 b wird die Höhe der Beiträge festgelegt. Außerdem wird bestimmt, daß die Beiträge stets von den leistungsgewährenden Stellen zu zahlen und inwieweit sie von diesen oder den Rentnern zu tragen sind. Absatz 2 c enthält die Freigrenzenregelung. Absatz 2 d die Regelung über die Beitragsbemessungsgrenze. Nach Absatz 2 e ist die Beitragsbelastung entsprechend dem Zahlbetrag der Leistungen auf die leistungsgewährenden Stellen aufzuteilen, wenn die Freigrenze nur knapp überschritten wird und deshalb nur ein gekürzter Beitrag erhoben wird; das gleiche gilt, wenn die beitragspflichtigen Leistungen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten. Im Verhältnis zwischen Krankenversicherungsbeiträgen auf „sonstige Einkünfte" einerseits und Rentnerbeteiligung an den KVdR-Aufwendungen der Rentenversicherung andererseits gilt der Grundsatz, daß die gesetzliche Rentenversicherung vorgeht. Die Rentnerbeteiligung wird also voll erhoben, wenn die Beitragsbemessungsgrenze nur durch sonstige Einkünfte überschritten wird. Entsprechend unterbleibt bei einem knappen Überschreiten der Freigrenze durch Renten und sonstige Einkünfte zusammen zunächst die der Rentenversicherung zufließende Rentnerbeteiligung an den KVdR-Aufwendungen.

§ 393: Durch den neu einzufügenden Satz wird klargestellt, daß und wann die leistungsgewährenden Stellen die Beiträge an die Krankenkasse abzuführen haben.

§ 393 b (vgl. Änderung im KVKG): Aus der vorgeschlagenen Ergänzung ergibt sich, daß sich der Anspruch einer Krankenkasse im Rahmen des grundlohnbezogenen Finanzausgleichs mindert, soweit ihr überproportional Beiträge auf sonstige Einkünfte des Rentners zufließen.

§ 394: Hiernach sollen die vom Rentner zu tragenden Beiträge durch die leistungsgewährende Stelle von den dem Rentner zustehenden Leistungen einbehalten werden.

§ 514 (vgl. Änderung im KVKG): Hier wird — soweit erforderlich — die entsprechende Anwendung der vorgesehenen Regelungen für die Ersatzkassen bestimmt.

§ 1272: Die Änderung hat nur zum Inhalt, das in dieser Vorschrift im Zusammenhang mit dem Rentenniveau bezeichnete Altersruhegeld eines Durchschnittsverdieners mit 40 Versicherungsjahren als „Eckrente" gesetzlich zu definieren. Der Begriff wird bereits vom Sozialbeirat verwendet. Die Legaldefinition an dieser Stelle erhöht die Übersichtlichkeit der nachfolgenden Formulierungen.

§ 1304 d: Nach der Neufassung sollen die KVdR-Leistungen der gesetzlichen Rentenver-

sicherung nicht auf 11 v. H. festgeschrieben werden, sondern dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen entsprechen. Maßgebend ist jeweils für ein Kalenderhalbjahr der für den ersten Tag desselben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz.

§ 1304 e: Ebenso wie die KVdR-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch der Beitragszuschuß nicht auf 11 v. H. festgeschrieben werden. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität (Abschlagszahlungen und spätere Verrechnungen sind hier nicht möglich) mußte hier der für den ersten des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres festgestellte Durchschnittsbeitragssatz zugrunde gelegt werden.

§ 1304 f: Hiernach behält der Träger der Rentenversicherung als Beteiligung des Rentners an den Aufwendungen der Rentenversicherung für die KVdR-Leistungen an die Krankenversicherung und den Beitragszuschuß im Jahre 1979 2,6 v. H., ab 1980 4 v. H. der Rente ein. Absatz 1 Satz 3 enthält die Freigrenzenregelung. Für Rentner, die weder in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind noch einen Beitragszuschuß erhalten, eröffnet Absatz 3 eine Befreiungsmöglichkeit. Absatz 4 regelt die Aufteilung unter mehreren Rentenversicherungsträgern, wenn durch mehrere Renten die Freigrenze nur knapp überschritten wird und nur ein geringerer Beitrag erhoben werden kann, um dem Rentner 60 v. H. der Eckrente zu sichern. Absatz 5 beschränkt die Rentnerbeteiligung auf Leistungen bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

§ 1304 g: Für einen Rentenversicherungsträger kann die Anwendung der Freigrenze nur dann in Betracht kommen, wenn die von ihm gewährten Renten unter oder knapp über 60 v. H. der Eckrente liegen und 25 Versicherungsjahre vorliegen. In diesen Fällen kann er nach § 1304 g über eine Auskunft der zuständigen Krankenkasse feststellen, ob sonstige Einkünfte des Rentners vorliegen, die eine Anwendung der Freigrenze ausschließen.

§ 1304 h: Damit der Rentenversicherungsträger auch dann die Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze feststellen kann, wenn dies nur durch das Zusammentreffen von Renten mehrerer Versicherungsträger erfolgt, soll in diesen Fällen die zuständige Krankenkasse die beteiligten Rentenversicherungsträger unterrichten. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn die Beitragsbemessungsgrenze nur durch gesetzliche Renten überschritten wird. Soweit dies erst aufgrund des Zusammentreffens mit sonstigen Einkünften der Fall ist, tritt ein Wegfall bzw. eine Minderung nur bei den auf diese sonstigen Einkünfte zu erhebenden Krankenversicherungsbeiträgen ein.

§ 1304 i: Die Vorschrift stellt klar, daß der Rentenversicherungsträger die Mitteilungen der Krankenkasse zugrunde legen kann und nicht selbst Ermittlungen anstellen muß.

§ 1312: Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Vorschriften über die Beteiligung der Rentner an den Aufwendungen für die Krankenversicherung auch bei der Wanderversicherung gelten.

Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —

§ 15 a umschreibt den Kreis der Leistungen, die Grundlage für die Erhebung von Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner sein sollen. Die gewählten Begriffe knüpfen an die Formulierungen in §§ 14 und 15 an. In § 15 a sind nur die wichtigsten Leistungen genannt. Die Einführung einer Nummer 1 a in § 17 ermöglicht es, ähnliche Leistungen in die Beitragspflicht einzubeziehen. Die Ergänzung der Nummer 2 in § 17 ist eine Folgeänderung der Einfügung des § 15 a.

3. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 und weiteren Nummern, §§ 2, 3, 14, Artikel 3 §§ 1 und 6**

a) In Artikel 2 § 1 sind die Nummern 1, 6, 7 Buchstabe c, die Nummern 8, 9, 10 Buchstabe a sowie die Bezeichnung „b)", die Nummern 12, 13, 14, 15, 16 Buchstabe b, c Doppelbuchstabe bb sowie die Bezeichnung „aa)" und Buchstabe f zu streichen;

b) in Artikel 2 § 2 sind die Nummern 4, 5 Buchstabe c, die Nummern 6, 7, 8 Buchstabe a sowie die Bezeichnung „b)", die Nummern 10, 11, 12, 13, 14 Buchstabe b, c Doppelbuchstabe bb sowie die Bezeichnung „aa)" und Buchstabe f zu streichen;

c) in Artikel 2 § 3 sind die Nummern 4, 5 Buchstabe c, die Nummern 6, 7, 8 Buchstabe a sowie die Bezeichnung „b)", die Nummern 10, 11, 12, 13, 14 Buchstabe b, c Doppelbuchstabe bb sowie die Bezeichnung „aa)" und Buchstabe f zu streichen;

d) in Artikel 2 § 14 sind Buchstabe a und die Bezeichnung „b)" zu streichen;

e) in Artikel 3 ist § 1 zu streichen;

f) in Artikel 3 § 6 sind nach den Worten „am 1. Januar 1979 Artikel 2 § 1" die Nummer „1", sowie die Worte „6, 7 Buchstabe c, Nr. 8, 9, 10 Buchstabe a, Nr. 12 bis 15, Nr. 16 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f,",

nach den Worten „am 1. Januar 1979 Artikel 2 § 2 Nr. 1" die Worte „4, 5 Buchstabe c, Nr. 6, 7, 8 Buchstabe a, Nr. 10 bis 13, Nr. 14 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f,",

nach den Worten „am 1. Januar 1979 Artikel 2 § 3" die Worte „4, 5 Buchstabe c, Nr. 6, 7, 8 Buchstabe a, Nr. 10 bis 13, Nr. 14 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f," sowie

nach den Worten „am 1. Januar 1979 Artikel 2" die Worte „§ 14 Buchstabe a," zu streichen.

B e g r ü n d u n g zu a bis f

Die gesetzliche Rentenversicherung führt nach geltendem Recht die medizinische und berufliche Rehabilitation für ihre Versicherten durch nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente". Die vorgesehene Übertragung der beruflichen Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit würde die einheitliche Trägerschaft beseitigen. Die Folge wäre eine längere Dauer und damit eine Verteuerung der Rehabilitation in den Fällen, in denen sowohl medizinische als auch berufliche Maßnahmen durchzuführen sind. Die gebotene Nahtlosigkeit der Rehabilitation ist optimal nur zu realisieren, wenn die Trägerschaft in einer Hand bleibt (z. B. Planung und Einleitung der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen schon am Krankenbett). Von dieser Erkenntnis hat sich auch die Bundesregierung bei der Konzipierung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes leiten lassen.

Da der Umfang der von der Bundesanstalt zu übernehmenden Aufgaben beträchtlich wäre, entstünden auch zusätzliche Verwaltungskosten (z. B. wegen notwendiger Personalverstärkung).

4. **Zu Artikel 2 §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11**
   Artikel 3 §§ 3, 4

   a) In Artikel 2 § 1 sind die Nummern 2 und 23 zu streichen;

   b) in Artikel 2 § 2 ist die Nummer 21 zu streichen;

   c) in Artikel 2 § 3 ist die Nummer 21 zu streichen;

   d) in Artikel 2 § 4 ist die Nummer 5 zu streichen;

   e) in Artikel 2 § 5 ist die Nummer 5 zu streichen;

   f) in Artikel 2 § 6 ist die Nummer 3 Buchstabe c zu streichen;

   g) in Artikel 2 § 8 ist die Nummer 1 Buchstabe b sowie die Bezeichnung „a)" zu streichen;

   h) in Artikel 2 ist § 9 zu streichen;

   i) in Artikel 2 § 11 ist die Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sowie die Bezeichnung „aa)" zu streichen;

   j) in Artikel 3 sind die §§ 3 und 4 zu streichen.

B e g r ü n d u n g zu a bis j

Die Waisenrenten stellen im Gegensatz zu den Kinderzuschüssen einen eigenen Anspruch des Kindes dar. Aus diesem Grunde ist durch das Haushaltsstrukturgesetz zwar eine Verdienstgrenze bei den Kinderzuschüssen (Einkommen des Kindes aus einem Ausbildungsverhältnis), nicht aber auch bei den Waisenrenten eingeführt worden. Es ist mit dem Grundgedanken der Reformgesetze des Jahres 1957 nicht zu vereinbaren, die Gewährung einer Hinterbliebenenrente von Bedürftigkeitsvoraussetzungen abhängig zu machen.

5. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 4 (§ 1229 Abs. 1 RVO),**
   Artikel 2 § 2 Nr. 2 (§ 6 Abs. 1 AVG),
   Artikel 2 § 3 Nr. 2 (§ 31 RKG)

   In Artikel 2 § 1 Nr. 4 sind in § 1229 Abs. 1 Nr. 6, in Artikel 2 § 2 Nr. 2 sind in § 6 Abs. 1 Nr. 7 und in Artikel 2 § 3 Nr. 2 sind in § 31 Nr. 2 jeweils die Worte „mindestens 65" durch die Zahl „75" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Durch diese Änderung soll ereicht werden, daß die Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes bei einer Beschäftigung in einem an sich versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nur dann kraft Gesetzes versicherungsfrei sind, wenn ihnen eine Versorgung von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zusteht.

Die im Gesetzesbeschluß vorgeschriebene Grenze von 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist sachlich nicht begründet und rechtlich bedenklich.

Renten- und Beamtenversorgungsrecht gehen ebenso wie das neue Versorgungsrecht für Abgeordnete übereinstimmend davon aus, daß die adäquate Höchstgrenze der Versorgung für ein volles Arbeitsleben 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt. Im Beamtenrecht entspricht diese Höchstgrenze den sogenannten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes; eine Herabsetzung dieses Satzes für den Normalfall einer mindestens 35jährigen Dienstzeit ist verfassungsrechtlich bedenklich. Für Rentenversicherungspflichtige besteht neben der Höchstgrenze von 75 v. H. sogar noch die Möglichkeit des Erwerbs einer betrieblichen Altersversorgung. Es ist daher kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich, Versorgungsempfänger allein deshalb zu benachteiligen, weil die adäquate Höchstgrenze im Einzelfall nicht schon allein im Beamtenverhältnis, sondern erst mit Hilfe eines zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisses erreicht werden kann. Daher muß dem Versorgungsempfänger die jedem Werktätigen zustehende Möglichkeit belassen werden, durch eine versicherungspflichtige Tätigkeit den Höchstsatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erreichen.

Es erfolgte andernfalls auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Versorgungsempfängern,

die ihren Rentenanspruch vor der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erworben haben und für die gemäß § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes als absolute Höchstgrenze der gesamten Altersversorgung aus Ruhegehalt und Rente der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. bestimmt ist.

Eine weitere Ungleichbehandlung bestünde gegenüber den nach dem Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) versorgungsberechtigten Arbeitnehmern des privaten Dienstes, die auch dann der Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn ihre Altersversorgung 65 v. H. ihres Arbeitsentgelts bereits erreicht hat.

Nach alledem erscheint jeder Prozentsatz unter 75 v. H. willkürlich und damit verfassungswidrig. Die Angelegenheit erscheint außerdem für die Innenressorts besonders im Sektor Polizei bedeutsam. In den vergangenen Jahren wurden bei der Polizei sogenannte ältere Bewerber in nicht unbedeutendem Umfang eingestellt, für die die vorgesehenen Rechtsänderungen wegen der vorgezogenen Altersgrenze im Polizeivollzugsdienst beträchtliche ungerechtfertigte Nachteile für ihre Altersversorgung bringen könnten.

6. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 1236 Abs. 1 a RVO),**

Artikel 2 § 2 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 13 Abs. 1 a AVG),

Artikel 2 § 3 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 35 Abs. 1 a RKG)

In Artikel 2 § 1 Nr. 7 Buchstabe b, in Artikel 2 § 2 Nr. 5 Buchstabe b und in Artikel 2 § 3 Nr. 5 Buchstabe b ist jeweils der Doppelbuchstabe bb zu streichen; die Buchstaben b sind jeweils vor der Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 1 a Nr. 2 erhält folgende Fassung:"

Begründung

Es ist kein Grund ersichtlich, rentenversicherten Beamten nur deshalb einen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung zu versagen, weil sie gleichzeitig für entsprechende Maßnahmen beihilfeberechtigt sind. Beamte würden damit zu Versicherten zweiter Klasse, obwohl sie durch ihre Beitragsleistung zur Finanzierung der Rentenversicherung in gleicher Weise wie andere Versicherte beigetragen haben.

Rentenversicherung und Beamtenversorgung stellen zwei selbständige Sicherungssysteme dar, deren Grenzen hin zu einem Einheitssystem nicht verwischt werden sollten.

7. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 17 (§ 1248 Abs. 4 RVO),**
Artikel 2 § 2 Nr. 15 (§ 25 Abs. 4 AVG),
Artikel 2 § 3 Nr. 15 (§ 48 Abs. 4 RKG),
Artikel 2 § 4 Nr. 3 (§ 7 Abs. 3 ArVNG),
Artikel 2 § 5 Nr. 3 (§ 7 a Abs. 2 AnVNG) und
Artikel 2 § 6 Nr. 2 (§ 4 Abs. 4 KnVNG)

a) In Artikel 2 § 1 ist die Nummer 17 zu streichen;

b) in Artikel 2 § 2 ist die Nummer 15 zu streichen;

c) in Artikel 2 § 3 ist die Nummer 15 zu streichen;

d) in Artikel 2 § 4 ist die Nummer 3 zu streichen;

e) in Artikel 2 § 5 ist die Nummer 3 zu streichen;

f) in Artikel 2 § 6 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung zu a) bis f)

Die Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten, vor allem das Einfrieren der Verdienstgrenzen, beim Bezug von Altersruhegeldern nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO (sog. flexibles Altersruhegeld, vorgezogenes Altersruhegeld bei langdauernder Arbeitslosigkeit und vorgezogenes Altersruhegeld für weibliche Versicherte bei langjähriger Berufstätigkeit) steht im Widerspruch zum eigentlichen Sinn dieser Leistungen. Dies gilt insbesondere für das flexible Altersruhegeld, das dem Versicherten einen allmählichen Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen soll (durch Annahme einer leichteren, geringer entlohnten Beschäftigung oder einer Teilzeitarbeit). Bei starren Verdienstgrenzen wird es schon in wenigen Jahren praktisch keinen Entscheidungsspielraum des Versicherten mehr geben. Die vorgesehene Regelung wäre daher ein sozial- und gesellschaftspolitischer Rückschritt.

8. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 18 Buchstabe a, Nr. 43 Buchstabe a und Nr. 47 (§§ 1255, 1385, 1389 RVO),**

Artikel 2 § 2 Nr. 16 Buchstabe a, Nr. 41 Buchstabe a und Nr. 45 (§§ 32, 112, 116 AVG),

Artikel 2 § 3 Nr. 16 Buchstabe a und Nr. 35 Buchstabe b und c (§§ 54, 130 RKG)
Artikel 3 § 6

a) In Artikel 2 § 1 sind in Nummer 18 und in Nummer 43 jeweils der Buchstabe a sowie die Nummer 47 zu streichen; in Nummer 18 ist die Bezeichnung „b)" zu streichen und die Bezeichnungen „aa", „bb)" und „cc)" werden „a)", „b)" und „c)".

b) In Artikel 2 § 2 sind in Nummer 16 und in Nummer 41 jeweils der Buchstabe a sowie die Nummer 45 zu streichen; in Nummer 16 ist die Bezeichnung „b)" zu streichen und die Bezeichnungen „aa)", „bb)" und „cc)" werden „a)", „b)" und „c)".

c) In Artikel 2 § 3 sind in Nummer 16 der Buchstabe a und in Nummer 35 die Buchstaben b und c zu streichen; in Nummer 16 ist die Bezeichnung „b)" zu streichen und die Bezeichnungen „aa)", „bb)" und „cc)" werden „a)", „b)" und „c)".

d) In Artikel 3 § 6 sind unter dem Datum „1. Januar 1978"

aa) nach „Artikel 2 § 1" die Worte „43 Buchstabe a," und die Zahl „47,";

bb) nach „Artikel 2 § 2" die Worte „41 Buchstabe a," und die Zahl „45,";

cc) nach „Artikel 2 § 3" die Worte „35 Buchstabe b," zu streichen.

Begründung zu a) bis d)

Die geltenden Vorschriften für die Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage sind durch die Reformgesetze des Jahres 1957 eingeführt worden. Sie haben sich in den vergangenen 20 Jahren als Element der Stabilität im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung voll bewährt. Die vorgesehenen Änderungen dieser Vorschriften würden den Rentnern nicht nur einen Teil der relativ hohen Lohnsteigerungsraten des Jahres 1974 vorenthalten, sondern auch das Vertrauen in den dauerhaften Bestand der für die Rentenbemessung wesentlichen Faktoren untergraben. Hinzu kommt, daß das jeweils letzte durchschnittliche Bruttojahresentgelt geschätzt werden müßte, weil es im Zeitpunkt der Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage noch nicht vorliegt.

9. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 19 (§ 1255 a RVO),
§ 2 Nr. 17 (§ 32 a AVG),
§ 3 Nr. 17 (§ 54 a RKG),
Artikel 3 § 6**

a) In Artikel 2 § 1 Nr. 19 sind die Buchstaben a, b und d sowie die Bezeichnung „c)" zu streichen.

b) In Artikel 2 § 2 Nr. 17 sind die Buchstaben a, b und d sowie die Bezeichnung „c)" zu streichen.

c) In Artikel 2 § 3 Nr. 17 sind die Buchstaben a, b und d sowie die Bezeichnung „c") zu streichen.

d) In Artikel 3 § 6 sind unter dem Datum „1. Januar 1978" nach „Artikel 2" die Worte „Nr. 19 Buchstaben a, b und d," sowie jeweils die Worte „Nr. 17 Buchstaben a, b und d," zu streichen.

Begründung zu a) bis d)

Es ist einer der herrschenden Grundsätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, daß sich die Bewertung beitragsloser Zeiten am individuellen Versicherungsleben orientiert. Die vorgeschlagene Regelung würde zu einer von diesem Prinzip abweichende Nivellierung führen, die mit z. T. nachhaltigen Einkommenseinbußen für den betroffenen Personenkreis verbunden wäre.

10. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 36 bis 38 (§§ 1319 ff. RVO) und weiteren Vorschriften**

In Artikel 2 sind

in § 1 die Nummern 36 bis 38,

in § 2 die Nummern 34 bis 36,

in § 3 die Nummern 32 bis 34,

in § 4 die Nummer 10,

in § 5 die Nummer 10,

in § 6 die Nummer 8,

in § 8 die Nummer 3

sowie § 10

zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Einschränkung der Rentenzahlung an Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler, die im Ausland leben, kann zu unvertretbaren Härten führen. Der betroffene Personenkreis, insbesondere Deutsche, die bereits vor 1945 die für die Gewährung von Altersruhegeld erforderlichen Versicherungszeiten im Reichsgebiet zurückgelegt haben und nach der Vertreibung oder Flucht ausgewandert sind, hat sich in seiner neuen Heimat — sofern dies überhaupt möglich war — in aller Regel keine angemessene eigene Alterssicherung aufbauen können. Auch soweit sich die Versicherten trotz ihres inzwischen vorgeschrittenen Alters in ihren Heimatländern einen neuen Versicherungsschutz schaffen konnten, haben sie gleichzeitig auf den Bestand der durch eigene Beitragsleistung in die Reichsversicherung erworbenen Rechtsposition vertraut und den Versicherungsschutz aus der deutschen Rentenversicherung als wesentliche Grundlage ihrer Altersvorsorge betrachtet.

Ein Entzug dieser Leistungsmöglichkeit durch Streichung der §§ 1321 und 1322 RVO würde nicht nur einen Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes darstellen, sondern auch unter dem Aspekt der Artikel 14 und 20 GG nicht unbedenklich sein.

Die vorgesehene Änderung zugunsten der Verfolgten würde darüber hinaus den Kreis der Rentenberechtigten, der bisher im Rahmen des Auslandsrentenrechts ohne Differenzierung begünstigt war, in zwei Gruppen teilen, wobei künftig allein die Vertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler von einem Rentenbezug ins Ausland ausgeschlossen wären. Eine solche Regelung wäre mit dem Gleichbehandlungsgebot nur schwerlich vereinbar.

11. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 45 (§ 1387 Abs. 1 RVO),
§ 2 Nr. 43 (§ 114 Abs. 1 AVG),
§ 3 Nr. 35 (§ 130 Abs. 2 RKG)**

a) In Artikel 2 erhält in § 1 Nr. 45 der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405), ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage im Jahr 1977 ein Bruttoarbeitseinkommen von 100 Deutsche Mark, im Jahre 1978 von 200 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1979 an ein Bruttoarbeitseinkommen in Höhe von 10 vom Hundert der für das jeweilige Jahr geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

b) In Artikel 2 erhält in § 2 Nr. 43 der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 127), ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage im Jahr 1977 ein Bruttoarbeitseinkommen von 100 Deutsche Mark, im Jahre 1978 von 200 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1979 an ein Bruttoarbeitseinkommen in Höhe von 10 vom Hundert der für das jeweilige Jahr geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

c) In Artikel 2 § 3 Nr. 35 Buchstabe a ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für Weiterversicherte ist niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage im Jahre 1977 100 Deutsche Mark, im Jahre 1978 200 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1979 an ein Betrag in Höhe von 10 vom Hundert der für das jeweilige Jahr geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; der Beitragssatz beträgt 23,5 vom Hundert."

Begründung zu a) bis c)

Die Anbindung des bisher starr festgelegten Mindestbeitrages von 18 DM monatlich an die Entwicklung der Bruttoarbeitseinkommen ist sachgerecht und notwendig. Der vorgesehene sprunghafte Anstieg des Mindestbeitrags, hier vor allem die Verdoppelung von 36 DM im Jahre 1978 auf 72 DM ab 1. Januar 1979 ist jedoch unangemessen und muß zu erheblichen Härten für die betroffenen Versicherten führen. Durch das Rentenreformgesetz 1972 wurde nicht nur gut verdienenden Selbständigen, sondern auch wirtschaftlich schwächeren Personenkreisen der Weg zur freiwilligen Rentenversicherung eröffnet. Viele dieser freiwillig Versicherten, insbesondere Hausfrauen, werden nicht oder kaum in der Lage sein, die vorgesehene Steigerung der Beiträge zu verkraften. Das Ausmaß der beabsichtigten Beitragsanhebungen ist um so weniger verständlich, als die hier betroffenen Personen ohnehin den eingeschränkten Regelungen im Bereich der Krankenversicherung der Rentner und den erschwerten Voraussetzungen für den Anspruch auf Rehabilitationsleistungen und Kinderzuschuß unterworfen werden.

Die vorgeschlagene Änderung hätte zur Folge, daß der Mindestbeitrag im Jahre 1978 entsprechend der Vorlage von 18 DM auf 36 DM monatlich ansteigt. Ab 1979 würde sich der weitere Anstieg an der Veränderung der Bezugsgröße orientieren. Damit wären die unzumutbaren Härten, wie sie sich aus der Verwirklichung der Gesetzesfassung ergeben würden, vermieden.

Die entsprechende Regelung muß auch für die freiwillige Versicherung gelten (Artikel 2 § 1 Nr. 46 [§ 1388 Abs. 1 RVO], § 2 Nr. 44 [§ 115 Abs. 1 AVG]). Eine Änderung des Gesetzes, das schon eine Gleichbehandlung zwischen Pflicht- und freiwilliger Versicherung vorsieht, ist aber deshalb nicht notwendig.

12. **Zu Artikel 2 § 1 Nr. 51 (§ 1418 Abs. 1 RVO), Artikel 2 § 2 Nr. 47 (§ 140 Abs. 1 AVG), Artikel 2 § 3 Nr. 37 (§ 133 Abs. 1 RKG)**

In Artikel 2 § 1 Nr. 51 ist § 1418 Abs. 1, in Artikel 2 § 2 Nr. 47 ist § 140 Abs. 1 und in Artikel 2 § 3 Nr. 37 ist § 133 Abs. 1 jeweils wie folgt zu fassen:

„(1) Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf eines Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden."

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Fassung bezweckt eine volle Angleichung der Rechtsstellung der freiwillig Versicherten an diejenigen der Pflichtversicherten, in dem die Nachentrichtungsfrist für freiwillige Beiträge verkürzt wird. Diese Fassung geht offenbar von der Tatsache aus, daß Pflichtbeiträge in der Regel zum Fälligkeitstermin gezahlt werden. Dabei wird jedoch übersehen, daß auch die Bundestagsfassung die Möglichkeit der Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für die Fälle zuläßt, in denen eine rechtzeitige Beitragszahlung unterblieben ist.

Unter diesen Umständen muß gerade im Interesse der Gleichbehandlung auch für freiwillige Beiträge eine entsprechende Nachentrichtungsfrist vorgesehen werden, zumal der freiwilligen Versicherung der Begriff der Fälligkeit fremd ist. Im übrigen kann die vom Bundestag beschlossene Fassung in den Fällen zu unvertretbaren Renteneinbußen führen, in denen nur im Wege der Nachentrichtung die Wartezeit rentenunschädlich erfüllt werden kann. Besonders betroffen würden freiwillig Versicherte, die wegen ihres schwankenden Einkommens an einer kontinuierlichen Beitragsleistung gehindert sind.

13. **Zu Artikel 2 § 2 Nr. 42 (§ 113 AVG), Artikel 3 § 6**

a) In Artikel 2 § 2 ist Nummer 42 wie folgt zu fassen:

,42. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1 Sätze 1 und 2, wobei nach der Bezeichnung „Nr. 1" die Worte „und 7" eingefügt werden.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auch im Falle einer Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 hat für Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Arbeitgeber den Beitragsanteil, für Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 die Bundesanstalt für Arbeit den vollen Beitrag aufzubringen, der ohne die Befreiung gemäß § 7 Abs. 2 nach § 112 zu tragen wäre. Der Beitragsanteil bzw. der volle Beitrag ist jeweils bis zum Monatsende an die öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne von § 7 Abs. 2 abzuführen, welcher der Versicherte angehört." '

b) In Artikel 3 § 6 ist unter dem Datum „1. Januar 1979 Artikel 2" nach dem zweiten Absatz folgender neuer Absatz einzufügen:

„§ 2 Nr. 42 Buchstabe b. soweit er sich auf Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezieht,".

Begründung zu a) und b)

Die Versicherung in berufsständischen Versorgungswerken tritt mit gesetzlicher Billigung an die Stelle der allgemeinen Rentenversicherung. Es erscheint deshalb konsequent, eine Regelung vorzusehen, wonach die Bundesanstalt für Arbeit auch für Mitglieder solcher Versorgungseinrichtungen, die gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld Beiträge für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung übernimmt. Die vorgeschlagene Änderung stellt dies mit Wirkung ab 1. Januar 1979 sicher.

14. **Zu Artikel 2 § 4 nach Nummer 12 (§ 52 Abs. 1 ArVNG),**

Artikel 2 § 5 nach Nummer 12 (§ 50 Abs. 1 AnVNG),

Artikel 2 § 6 nach Nummer 9 (§ 33 Abs. 1 KnVNG).

a) In Artikel 2 § 4 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 einzufügen:

,13. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „binnen drei Jahren" und die Worte „oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 1251 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung gestrichen".'

b) In Artikel 2 § 5 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 einzufügen:

,13. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „binnen drei Jahren" und die Worte „oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes" gestrichen.'

c) In Artikel 2 § 6 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 10 einzufügen:

,10. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „binnen drei Jahren" und die Worte „oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 51 Nr. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes" gestrichen.'

Begründung zu a) bis c)

Die ehemals Selbständigen sind von der Vertreibung am schwersten betroffen worden. Die meisten von ihnen gehörten vor diesem Zeitpunkt nicht der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den vergleichbaren Sicherungseinrichtungen ihres Heimatlandes an, weshalb diese Zeiten in aller Regel bei der Altersversorgung keine Berücksichtigung finden können.

Zwar wurde, um diese Nachteile auszugleichen, den ehemals Selbständigen die Möglichkeit eingeräumt, Beiträge bis 1. Januar 1924 zurück nachzuentrichten. Die daran geknüpfte Voraussetzung, wonach binnen drei Jahren nach der Vertreibung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden sein muß, schließt jedoch viele dieser Personen von der Möglichkeit der Nachentrichtung aus. Betroffen sind in erster Linie diejenigen, die zunächst versuchten, sich im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit eine eigene Existenz aufzubauen, später aber durch von ihnen nicht zu vertretende Umstände gezwungen waren, ein Arbeitnehmerverhältnis aufzunehmen. Ihnen bleibt es verwehrt, sich innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung eine ausreichende Altersversorgung aufzubauen.

Der ungleiche und eine große Zahl ehemals Selbständiger erheblich benachteiligende Zustand sollte durch Streichung der Dreijahresfrist beseitigt werden.